

Freiburg im Breisgau, den 20. Juli 2021

**Inhalt:** Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO. — Elfte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften. — Neue Broschüre zur Planung und Durchführung von kirchlichen Reisen. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Entpflichtungen.

**Erzbistum Freiburg**

Nr. 94

**Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

**Artikel I  
Änderung der AVO**

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2021 (ABl. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 1 Buchstabe e) wird nach dem Wort „Kindes“ eine Fußnote „124“ eingefügt:

Die Fußnote 124 lautet wie folgt:

„<sup>124</sup> Der Tatbestand schließt auch den Tod eines ungeborenen Kindes ein.“

2. In § 34 Absatz 4a Satz 2 werden nach den Worten „Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ die Worte „von der zuständigen Behörde“ gestrichen.

**Artikel II  
Änderung der Anlage 3b zur AVO**

Die Anlage 3b zur AVO (Reisekostenordnung) vom 8. April 2009 (ABl. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Präambel eingefügt:

**„Präambel**

Soweit Dienstreisen zur Ausübung des Dienstes unerlässlich sind, ist mit Bedacht ein Verkehrsmittel zu wählen.

Alle Beschäftigten sind aufgerufen, einen Beitrag zur Klimaverträglichkeit zu leisten. Die Erzdiözese Freiburg hat sich Klimaneutralität bis 2030 zum Ziel gesetzt. Um ressourcenschonend zu reisen, hat also jede Beschäftigte bzw. jeder Beschäftigte bei einer Dienstreise in Bezug auf die Wahl der zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel immer dieses gegebene Ziel der Klimaneutralität im Auge zu behalten.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Keine Anwendung findet § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Landesreisekostengesetz.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bis zu einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 200 Kilometern werden in der Regel die Kosten für die 2. Klasse erstattet. Bei einer einfachen Entfernung von mehr als 200 Kilometern kann die 1. Klasse benutzt werden.“

4. § 3 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel III  
Änderung der Anlage 4c zur AVO**

Die Anlage 4c zur AVO (Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht) vom 24. April 1992 (ABl. S. 348), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2021 (ABl. S. 47), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Baden-Württemberg“ werden die folgenden Worte eingefügt: „mit Ausnahme des § 3 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)“.

#### **Artikel IV** **Änderung der Anlage 4d zur AVO**

Die Anlage 4d zur AVO (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte) vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2020 (ABl. S. 317), wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „Zu Abschnitt II AVO (Arbeitszeit)“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme des § 3 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO).“

#### **Artikel V** **Änderung der Anlage 4f zur AVO**

Die Anlage 4f zur AVO (Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker) vom 25. November 2020 (ABl. S. 489) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c) wird das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musik“ ersetzt.
2. Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:  
„f) Studierende an einer Pädagogischen Hochschule mit Fach Musik erhalten während der Dauer des Studiums Entgeltsätze in Höhe von 95 % der Entgeltstufe C.“

#### **Artikel VI** **Änderung der Anlage 4i zur AVO**

Die Anlage 4i zur AVO (Sonderregelungen für Lehrkräfte am Sprachenkolleg für ausländische Studierende) vom 25. April 2017 (ABl. S. 53) wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „Zu Abschnitt II AVO (Arbeitszeit)“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 2a sowie §§ 5 bis 7 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO) finden entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass in § 2a und § 5 der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO anstelle des Schuljahres das Kalenderjahr tritt.“

#### **Artikel VII** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel II zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Ziffer 2 rückwirkend zum 23. April 2021 in Kraft.
- (4) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel III und Artikel IV rückwirkend zum 1. August 2020 und Artikel VI rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. Juni 2021



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 95

#### **Elfte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften**

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 30 der Bistums-KODA-Ordnung wird folgende **Elfte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** erlassen:

#### **Artikel I** **Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Kirchenbeamten – KAzUVO –**

Die Verordnung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeit und den Arbeitsschutz der Kirchenbeamten – KAzUVO – vom 27. April 2012 (ABl. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (ABl. S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird „25 Absatz 1“ durch „25 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „anzutreten“ folgende Wörter eingefügt:  
„ , , indem der Anspruch entstanden ist.“

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem jeweiligen Wort „Elternzeit“ werden jeweils die Worte „ohne Bezüge“ eingefügt.

c) Nach Satz 5 werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„6Er verfällt nicht, solange es unterlassen wurde, die Beamtin oder den Beamten tatsächlich in die Lage zu versetzen, Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen; dies gilt insbesondere, wenn keine Aufklärung über den bestehenden Urlaubsanspruch und den Verfall desselben bei Nichtinanspruchnahme sowie die Aufforderung, den Erholungsurlaub zu nehmen, erfolgt. 7Für Erholungsurlaub, der nach Satz 6 nicht verfallen ist, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe g) wird nach dem Wort „Kindes“ eine Fußnote „3“ eingefügt.

Die Fußnote 3 lautet wie folgt:

„3 Der Tatbestand schließt auch den Tod eines ungeborenen Kindes ein.“

b) In Absatz 4a Satz 2 werden nach den Worten „Einrichtung für Menschen mit Behinderung“ die Worte „von der zuständigen Behörde“ gestrichen.

## Artikel II Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 21. November 2020 in Kraft, soweit in Absatz 2 und Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.
2. Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe a) dieser Verordnung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.
3. Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe b) dieser Verordnung tritt rückwirkend zum 23. April 2021 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. Juni 2021



Erzbischof Stephan Burger

## Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 96

### Neue Broschüre zur Planung und Durchführung von kirchlichen Reisen

Wie zuletzt im Amtsblatt Nr. 15 vom 6. Mai 2020 S. 337 mitgeteilt wurde, sind Reisen, bei denen die das Reisevorhaben durchführenden kirchlichen Rechtsträger zum Reiseveranstalter werden, aus haftungs- und steuerrechtlichen Gründen zu unterlassen.

In diesen Fällen ist zwingend ein gewerblicher Reiseveranstalter einzuschalten. Reisen, die ausnahmsweise nicht unter das Pauschalreiserecht fallen, können dagegen in Eigenregie durchgeführt werden.

Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt hat mit dem Justitiariat eine Broschüre erarbeitet, die ab Mitte August 2021 versendet wird und ab sofort für alle Interessierten unter dem

Link: <https://ebfr.de/kirchliche-reisen>

elektronisch abrufbar ist.

Die Broschüre gibt u. a. Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen Reisen in Eigenregie möglich sind. Sofern Reisen in Eigenregie zulässig sind, ist vor der Durchführung immer auch der Versicherungsschutz zu prüfen.

Unter Umständen hat der die Reise durchführende kirchliche Träger über den zwischen der Erzdiözese Freiburg und der AXA-Versicherung vereinbarten Rahmenvertrag eine Einzelhaftpflichtversicherung für die Ausrichtung der konkreten Reise abzuschließen. Ein solcher Versicherungsvertrag wird über die Löffler Versicherungsmakler GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Weiterführende Informationen können der Broschüre entnommen werden.

Nr. 97


### Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Nikolaus in Seelbach*, Seelsorgeeinheit An der Schutter, Dekanat Lahr, steht für einen Priester im Ruhestand ab Herbst 2021 eine Wohnung zur Anmietung zur Verfügung.

Mithilfe in der Seelsorge nach Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarrbüro An der Schutter, Pfarrer Dr. Johannes Mette, Tel.: (0 78 21) 92 08 90, [johannes.mette@kath-schutter.de](mailto:johannes.mette@kath-schutter.de).

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,  
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-  
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.  
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.  
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei  
gebleicht  Papier“

## Personalmeldungen

Nr. 98

### Ernennungen

Direktor Dompräbendar *Michael Maas*, Freiburg, wird mit Wirkung vom 15. Oktober 2021 zum *Leitenden Pfarrer* der Seelsorgeeinheit Staufeu-St. Trudpert, Dekanat Breisach-Neuenburg, ernannt. Zum 15. Juli 2021 endet sein Dienst als Direktor des Zentrums für Berufungspastoral und gemäß den Statuten des Metropolitankapitels auch sein Dienst als Dompräbendar.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Martin Patz*, Tuttlingen-Möhringen, mit Wirkung vom 1. November 2021 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Heitersheim, Dekanat Breisach-Neuenburg, ernannt.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2021 wurde Frau *Stella Woitok*, Tauberbischofsheim, für die Schuljahre 2021/2022 bis einschließlich 2023/2024 zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen des Dekanates Tauberbischofsheim ernannt.

### Entpflichtungen

Dekan Geistl. Rat *Gerhard Disch*, Bad Krozingen, wird mit Ablauf des 31. Oktober 2021 von seiner zusätzlichen Aufgabe als Pfarradministrator zur Vertretung in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Heitersheim*, Dekanat Breisach-Neuenburg, entpflichtet.

Diakon *Reinhold Weisenburger*, Steinmauern, wird mit Ablauf des 30. November 2021 von seiner Aufgabe als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Südhardt-Rhein*, Dekanat Rastatt, entpflichtet.